



Kreisverwaltung Südwestpfalz · 66951 Pirmasens

Gegen Empfangsbekanntnis

Verbandsgemeindewerke Hauenstein
Schulstr. 4
6846 Hauenstein

Abteilung Bauen und Umwelt
Besucheranschrift:
Delaware Avenue 12-18, 66953 Pirmasens

Sachbearbeiter: Frau Böser
Durchwahl: 06331 809-223
Telefax: 06331 809-8223
E-Mail: j.boeser@lksuedwestpfalz.de
Unser Zeichen: VI/63/661-041
Datum: 08.09.2025

**Vollzug der Wassergesetze;
Antrag der Verbandsgemeindewerke auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis zur
Einleitung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser aus dem
geplanten Neubaugebiet „Erweiterung Laubendöll“ in 76848 Lug über ein
Regenrückhaltebecken in den Lugbach (Gewässer 3. Ordnung)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Kreisverwaltung Südwestpfalz als zuständige untere Wasserbehörde erlässt
aufgrund der

§§ 8, 9 Abs. 1 Nr. 4 und §§ 10 und 15 Wasserhaushaltsgesetz – WHG - vom
31.07.2009 (BGBl. S. 2585) i.V.m. §§ 19 Abs. 1 Nr. 2 e Landeswassergesetz – LWG -
vom 14.07.2015 (GVBl. S. 127) i.V.m. § 2 der Landesverordnung über Gebühren auf
dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 28.08.2019
(GVBl. S. 235) und dem Landesgebührengesetz in der jeweils
z.Zt. geltenden Fassung folgenden

Bescheid:

1. Auf Antrag wird die unbefristete, gehobene Erlaubnis erteilt, das anfallende
nichtbehandlungsbedürftige Niederschlagswasser aus dem geplanten Neubaugebiet
„Laubendöll“ in der Ortsgemeinde Lug entsprechend der vorgelegten
Entwässerungsplanung über zwei Ableitungsstränge und über ein
Regenrückhaltebecken auf dem Flurstück Nr. 112/2 Gemarkung Lug gedrosselt an
einer Einleitstelle in den Lugbach (Gewässer 3. Ordnung) einzuleiten.

UTM-Koordinaten der Einleitstelle Flurst.Nr. 112/2, Gemarkung Lug:

X = 32 41 9000

Y = 54 48 239



Der Erlaubnis liegen folgende Antragsunterlagen zugrunde:

- Erläuterungsbericht Ingenieurbüro Dilger GmbH, Nov. 2022
- Einzugsgebietslageplan, 03.11.2022
- Liegenschaftskarte 1:1000
- Hydraulische Berechnungen Ingenieurbüro Dilger GmbH
- Ergänzungen zur Genehmigungsplanung, Ingenieurbüro Dilger GmbH, Dezember 2024
- Bau- und Lagepläne V1 und V2, Jan. 2024
- Längenschnitt Planung SW V3, Jan. 2024
- Längenschnitt Planung RW V4, Jan. 2024
- Profile V5, Jan. 2024
- Münchbauwerk V6, Jan. 2024

2. Umfang der Benutzung

Einleitstelle 1

In den Luginbach darf nur das bei Regenwetter anfallende, nicht schädlich verunreinigte und zuvor in einem Regenrückhaltebecken ($V = 158 \text{ m}^3$) zurückgehaltene Niederschlagswasser aus dem Neubaugebiet Laubendöhl und Felsenstraße ($A_{b,a,RW} = 0,338 \text{ ha}$) über eine Einleitstelle, gedrosselt mit $Q_E = 53 \text{ l/s}$ eingeleitet werden.

Eine Prüfung der Eingangswerte ist nicht erfolgt. Die Richtigkeit dieser Werte und die daraus folgende Dimensionierung wird vorausgesetzt und liegt in der Verantwortung des planenden Ingenieurs mit entsprechendem Fachkundennachweis nach § 103 LWG.

3. Die Erlaubnis schließt gemäß § 14 Abs. 2 LWG die Genehmigung nach § 62 LWG für die Errichtung und den Betrieb der vorgesehenen Abwasseranlagen mit ein. Deren Errichtung und Betrieb haben unter Beachtung der Vorgaben der Planunterlagen sowie der Nebenbestimmungen dieses Bescheides zu erfolgen.

4. Für diese wasserrechtliche Erlaubnis **Gebühren** in Höhe von 903,16 € und **Auslagen** für die Hinzuziehung eines Sachverständigen (§ 109 LWG) in Höhe von 2.604,61 € festgesetzt.

Der Gesamtbetrag in Höhe von **3.507,77 €** ist sofort fällig.

Überweisen Sie den Betrag bitte auf eines der auf Seite 1 dieses Schreibens angegebenen Konten unter Angabe des Verwendungszwecks „**Kassenzeichen 16/101887, Bescheid vom 08.09.2025**“

5. Die Erlaubnis ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

5.1. In das Oberflächengewässer darf nur nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser eingeleitet werden. Das einzuleitende Wasser muss demnach eine solche Beschaffenheit haben, dass die im Gewässer lebenden Organismen durch

die Einleitung nicht geschädigt werden und der Selbstreinigungsprozess im Gewässer nicht gestört wird.

5.2. Das Vorhaben ist entsprechend dem genehmigten Entwurf auszuführen. Die im Entwurf enthaltenen Bemerkungen sind zu beachten.

5.3. Sollte bei der Ausführung des Vorhabens festgestellt werden, dass Änderungen gegenüber dem beantragten Vorhaben oder weitere wasserwirtschaftliche Maßnahmen erforderlich sind, so sind diese vorher mit der Erlaubnisbehörde abzustimmen. Bei wesentlichen Änderungen bzw. Ergänzungen sind Tekturpläne einzureichen.

5.4. Es ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass der Eintrag von Schwimm-, Schweb- und absetzbaren Stoffen in das Oberflächengewässer weitgehend vermieden wird.

5.5. Die Bauausführung und der Betrieb der Anlagen haben nach den genehmigten Unterlagen und Nebenbestimmungen der Erlaubnis zu erfolgen. Wesentliche Abweichungen vom genehmigten Entwurf bedürfen der Änderung der Erlaubnis, bei sonstigen Abweichungen reicht die vorherige Zustimmung der zuständigen Wasserbehörde aus.

5.6. Alle baulichen Anlagen sind entsprechend den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben (§§ 2 Ziffer 1, 18 – 26 LBauO). Beim Bau und Betrieb der Anlagen sind die DIN-Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

5.7. Bei der Durchführung der Baumaßnahme ist dafür zu sorgen, dass keine Verschmutzung des Oberflächengewässers, des Grundwassers oder des Bodens eintreten kann.

5.8. Grundsätzlich sind bei der Errichtung und dem Betrieb von Abwasseranlagen die Vorgaben der Unfallkasse Rheinland-Pfalz zum Arbeitsschutz und der Unfallverhütung zu beachten.

5.9. Die Anlagen sind in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und zu betreiben; sie sind daraufhin zu überwachen.

5.10. Maßnahmen zur Wartung der Anlagen und Geräte sind so rechtzeitig durchzuführen, dass ein Ausfall nicht zu befürchten ist.

5.11. Schadenersatzansprüche, die aufgrund des Baues und des Betriebes der Anlage entstehen, gehen zu Lasten des Erlaubnisinhabers.

5.12. Vorkommnisse, die eine Beeinträchtigung des Grundwassers oder des Oberflächengewässers zur Folge haben könnten und emissionsrelevante Betriebsstörungen sind der unteren Wasserbehörde zu melden.

5.13. Der Beginn und die Beendigung der Baumaßnahme ist der Genehmigungsbehörde vorab schriftlich anzuzeigen. Mit der Anzeige des Baubeginns ist der verantwortliche Bauleiter zu benennen.

Nach Fertigstellung der Anlagen ist vom Bauleiter die Ausführung gem. des Erlaubnisbescheides zu bestätigen und mit Fotos Bauzeit und fertiggestellte Anlage zu dokumentieren.

Unter Hinweis auf § 100 LWG wird auf die Bauüberwachung und Bauabnahme verzichtet.

5.14. Der Erlaubnisbescheid und die dazugehörigen Unterlagen sind sorgfältig aufzubewahren und bei behördlichen Kontrollen auf Verlangen vorzuzeigen.

5.15. Diese Erlaubnis gewährt weder das Recht zur Inanspruchnahme von Gegenständen und Grundstücken Dritter noch befreit sie von der Verpflichtung, nach sonstigen Vorschriften des öffentlichen oder privaten Rechtes erforderliche Genehmigungen und Zustimmungen für den Bau und Betrieb einzuholen.

5.16. Die behördliche Überwachung der Anlagen im Rahmen der Gewässeraufsicht und Bauüberwachung ist jederzeit gemäß § 101 WHG zu ermöglichen und zu unterstützen.

5.17. Zur Verhütung bzw. zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen, die bei der Erteilung der Erlaubnis nicht vorauszusehen waren, bleiben die Änderung und die nachträgliche Festsetzung von Nebenbestimmungen sowie der Widerruf des erteilten Wasserrechts ohne Entschädigung vorbehalten.

6. Hinweise

Die nach § 27 WHG erforderliche Prüfung des Verschlechterungs- und Zielerreichungsgebotes ergab, dass durch die beantragte Gewässerbenutzung (Einleitung von Niederschlagswasser in den Luginbach) eine Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustandes nicht zu erwarten ist. Die qualitativen und quantitativen Auswirkungen der Einleitung wurde gemäß Merkblatt DWA M 153 bewertet. Die Ergebnisse liegen im Bereich der zulässigen Werte; die Bedingungen in Bezug auf das Verschlechterungsverbot werden eingehalten.

Zum erforderlichen Ausgleich der Wasserführung (§ 28 LWG) im Zuge von Neuversiegelungen wird für die Rückhaltung des Oberflächenwassers von den bebauten/befestigten Flächen Rückhaltevolumen bereitgestellt, so dass eine Abflussverschärfung ausgeglichen wird. Die Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass der Ausgleich der Wasserführung erbracht ist.

Begründung:

Die Verbandsgemeindewerke Hauenstein haben unter Einreichung der entsprechenden Planunterlagen 24.11.2022 einen Antrag auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis zur Einleitung von nicht behandlungsbedürftigem Niederschlagswasser aus dem geplanten Neubaugebiet „Laubendöhl“ in den Luginbach in der Ortsgemeinde Lug gestellt.

Nach Prüfung der Unterlagen durch ein Fachbüro im Rahmen von § 109 LWG wurden am 18.12.2024 überarbeitete/ergänzte Unterlagen vorgelegt.

Die Einleitung von Niederschlagswasser in ein oberirdisches Gewässer stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar. Die Gewässerbenutzung bedarf gem.

§ 8 WHG einer behördlichen Erlaubnis.

Die Erlaubnis wurde als gehobene Erlaubnis (§ 15 WHG) gestellt.

Eine Erlaubnis gewährt gem. § 10 Abs. 1 WHG die Befugnis, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen.

Durch die Auflagen und Bedingungen soll sichergestellt werden, dass die beantragte Gewässerbenutzung im Rahmen der allgemeinen Grundätze zur nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung (§ 6 WHG) erfolgt. Die Gewässer sollen als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut geschützt werden. Jedermann ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine nachteilige Veränderungen der Gewässereigenschaften zu vermeiden, um eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen, um die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und um eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden (§ 5 WHG).

Inhalts- und Nebenbestimmungen können gem. § 13 WHG auch noch nachträglich festgesetzt werden.

Gründe, die nach § 12 WHG eine Versagung erfordert hätten, lagen nicht vor.

Die Erlaubnis ergeht unbeschadet der Rechte Dritter.

Behörden und Stellen, deren Interesse durch die beantragte Erlaubnis berührt sein können, wurden unterrichtet und hatten Gelegenheit zur Äußerung.

Für die Prüfung des Antrages wurde das Büro Björnsen Beratende Ingenieure GmbH, Niederlassung Speyer, als Sachverständiger gem. § 109 von der unteren Wasserbehörde herangezogen.

Die Antragsunterlagen wurden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Hauenstein für die Dauer eines Monats ausgelegt, was ortsüblich bekannt gemacht wurde. In der zweiwöchigen Einwendungsfrist gingen keine Einwendungen ein.

Gebühren

Die Gebühren werden festgesetzt aufgrund Ziffer 11.1.1 zu § 2 Abs.1 der Landesverordnung über die Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis) in der z.Zt. gültigen Fassung.

Der Gebührenrahmen sieht Gebühren zwischen 265,00 € und 26.580,00 € vor. Die festgesetzte Gebühr liegt in diesem Rahmen und ist dem Verwaltungsaufwand und der Bedeutung der Sache an-gemessen.

Die Auslagen für die Hinzuziehung eines Sachverständigen gem. § 109 LWG wurden von uns an das Büro Björnsen Beratende Ingenieure GmbH überwiesen und sind nach § 109 LWG i.V. m. § 10 Landesgebührengesetz der Kreisverwaltung als Auslagen zu erstatten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Südwestpfalz, Unterer Sommerwaldweg 40-42, 66953 Pirmasens, oder

2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an lksuedwestpfalz@poststelle.rlp.de unter Beachtung der besonderen technischen Rahmenbedingungen, die im Internet unter www.lksuedwestpfalz.de unter Impressum aufgeführt sind,

erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

gez.

(Böser)

Anlage
1 Plansatz

Fußnote:

1 vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EUR Nr. L 257 S. 73)